

## **Abfallgebühren: ZVO gibt Garantieverprechen ab**

### **Zweckverband von neuer Abfallgebührensatzung überzeugt**

Sierksdorf, 21. März 2017 – Der Zweckverband Ostholstein setzt ein Zeichen des Vertrauens in die neue Abfallgebührensatzung und garantiert sämtlichen Kunden: Sollte gerichtlich eine Zuvielberechnung der neuen Abfallgebühren festgestellt werden, wird der Zweckverband Ostholstein (ZVO) ihnen die Differenz erstatten. Diesem Vorschlag hat der Hauptausschuss des ZVO in seiner gestrigen Sitzung zugestimmt. Die abschließende Entscheidung obliegt der Verbandsversammlung, die bei ihrer nächsten Sitzung im Sommer dazu berät.

„Wir stehen zu unserer neuen Abfallgebührensatzung und -kalkulation“, erklärt Vorstandsvorsteherin Gesine Strohmeier. „Wir sind überzeugt, dass sie rechtssicher erstellt und verabschiedet wurde und auch einer gerichtlichen Prüfung standhalten wird.“

Die neue Abfallgebührensatzung des ZVO, die im Dezember letzten Jahres verabschiedet wurde, liegt dem Oberverwaltungsgericht (OVG) Schleswig im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens aktuell zur Prüfung vor. Dieser begegnet der ZVO offensiv und um der Gerichtsentscheidung nicht vorzugreifen, räumt der Verband all seinen Kunden die Möglichkeit ein, zu viel gezahltes Geld erstattet zu bekommen. „Wir möchten unseren Kunden signalisieren, dass wir für unsere neue Abfallgebührensatzung einstehen“, so Strohmeier. „Deshalb berücksichtigt unser Vorgehen die Interessen aller Kunden und nicht nur derjenigen, die Widerspruch gegen ihren Abfallgebührenbescheid eingelegt haben.“

Des Weiteren beabsichtigt der ZVO Widerspruchsverfahren, die sich auf die Gebührensatzung beziehen, im Einvernehmen mit den widersprechenden Kunden auszusetzen, so dass sie erst nach einer Entscheidung des Gerichts wieder aufgenommen und beschieden werden. Sollte das Gericht eine Überzahlung feststellen, wird der ZVO sämtlichen Kunden die Differenz automatisch mit dem dann folgenden Gebührenbescheid verrechnen. Die Regelung betrifft Abfallgebührenbescheide für den Zeitraum vom 11. September 2015 bis zum 31. Dezember 2016. Dieses Vorgehen berücksichtigt die Ausnahmesituation nach der Entscheidung des OVG Schleswig vom September 2015 über

# PRESSEMITTEILUNG



die letzte Abfallgebührensatzung und stellt einen Sonderfall dar, der keinerlei Wirkung für die Zukunft oder andere Sparten des ZVO entfaltet.

Pressekontakt:  
ZVO-Unternehmensgruppe  
Nicole Buschermöhle  
Leiterin Unternehmenskommunikation  
Tel.: 04561 399-113  
E-Mail: [n.buschermoehle@zvo.com](mailto:n.buschermoehle@zvo.com)